

Von der bischöflichen Grundherrschaft Alt Aspermont zum Hochgericht der IV Dörfer und zum Kreis der V Dörfer

Autor(en): **Meng, J.U.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur**

Band (Jahr): - **(1963)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-397944>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Von der bischöflichen Grundherrschaft Alt Aspermont zum Hochgericht der IV Dörfer und zum Kreis der V Dörfer

Von J. Ulr. Meng

Die Veste, genannt Aspermont

Hoch über der bischöflichen Domäne Molinära und über dem einst berüchtigten Grünen Haag sind auf einer vorspringenden, nach drei Seiten steil abfallenden Felsrippe die spärlichen Mauerreste der viele Jahrhunderte hindurch bedeutsamen Burg Alt Aspermont zu erkennen. Eine bildliche Darstellung aus dem Jahre 1875 im Burgenbuch von Erwin Poeschel zeigt die Ruine eines zur Hälfte eingestürzten sechseckigen Turmes. Im nämlichen Jahr stürzte auch diese hohe Säule (von verschwundener Pracht kann man zwar kaum sprechen) in die Tiefe des Aeschen-Töbeli, so daß von der ehemaligen vielgenannten Vesti nur mehr dürftiges Mauerwerk übrig blieb. Auf einer etwas tiefer gelegenen vorspringenden Felsterrasse erkennt man den Rand einer eingefallenen Zisterne.

Aus den vorhandenen baulichen Resten ist es heute schwer zu erkennen, welche Form und Ausdehnung die einstige Burganlage hatte. Ungewißheit besteht auch in bezug auf das Alter und auf die Bauherrschaft. Die meisten namhaften Geschichtsschreiber unseres Landes, wie Campell, Tschudi, Stumpf, Sprecher, C. U. v. Salis, Jecklin, Mohr usw., erwähnen Alt Aspermont. Nach C. U. v. Salis könnte sie schon als römischer Wachturm bestanden haben. Viel eher ist aber damit zu rechnen, daß die Burg durch das aus süddeutschem Raum eingewanderte Geschlecht der Aspermont erbaut worden ist; zum mindesten weist ihr Name in dieser Richtung.

Die älteste Urkunde, die die Anlage als Bestandteil des Hofgutes Molinära erwähnt, trägt das Datum vom 6. Juli 1275 (C.D. I.S. 412). Nach diesem Dokument errichtete der damalige Bischof Konrad von Belmont II zugunsten des Freiherrn Walter IV. von Vaz ein Lehen

auf Ableben. Nach einem Rodel umfaßte es das «castrum dictum Aspermunt», dazu die Höfe Molinära, Trimmis und Tumils.

Conradin v. Mohr erwähnt im C. D. III S. 22 eine ältere Urkunde vom 15. Juli 1258, laut welcher Graf Peter von Mesax den obgenannten Besitz von Aspermont an seinen «Ohem» Bischof Heinrich IV. verkauft haben soll. Spätere Geschichtsschreiber, so auch Dr. F. Poeschel, Dr. A. von Castelmur und Stiftsarchivar Battaglia erklären diese Urkunde auf Grund der Zeittafeln der angeblichen Vertragspartner als unecht.

Nach dem Heimfall aus dem Vazischen Lehensverhältnis wurde die Grundherrschaft mehrmals verpfändet, und zwar an Ulrich von Aspermont, dann unter zwei Malen an die Herren von Stadion und endlich an Martin von Buvix aus dem Schanfigg, um 1397 schließlich nach Rückerstattung der Pfandsumme von 1200 Gulden in bischöflichen Besitz zu gelangen.

Da das Bistum im Gebiet der vier Dörfer über ausgedehnten Grundbesitz verfügte, ist es naheliegend, daß es danach trachtete, die eigentliche Grundherrschaft darüber zu erwerben. Dieses Ziel wurde erreicht mit der Erlangung der Gerichtsbarkeit, die im Jahr 1349 an die Kurie überging. Dadurch wurde Alt Aspermont zum Zentrum der Territorialherrschaft. Der dort im Auftrage des Bistums residierende Vogt hatte sich aber nicht bloß mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit, sondern auch mit dem umfangreichen Steuerwesen zu befassen. Er war ferner Siegler für alle im Untertanengebiet der IV Dörfer zum Abschluß gelangenden schriftlichen Verträge. Er trat auch als Vermittler zwischen streitenden Parteien auf. So haben die bischöflichen Vögte auf Aspermont während nahezu 200 Jahren im Leben der Bevölkerung der Vier Dörfer eine große Rolle gespielt.

Nach dem Inkrafttreten der Ilanzer Artikel wurde es den Untertanen möglich gemacht, von grundherrschaftlichen Steuern und AufLAGENSICHLÖSZUKAUFEN. Davon machten die Steuerpflichtigen der IV Dörfer Gebrauch. So erfolgte der Auskauf des großen Wein- und Kornzehenden der Gemeinde Trimmis-Says mit dem Bischof zu Chur am St. Peters Kettenfeiertag anno 1532. Urkunde Nr. 18 Archiv Trimmis.

Von diesem Zeitpunkt an wurde der Steuervogt auf Aspermont in dieser Eigenschaft wohl überflüssig. Der letzte dieser Art war Junker

Jörg Ringg von Baldenstein, der 1527 noch ein Dokument des Trimmiser Archivs siegelte, während ein anderes aus dem gleichen Jahr bereits das Siegel des Hochgerichts der IV Dörfer trägt. Als Inhaber der Vogtstelle treten in den Archiven von Trimmis, Zizers und Igis eine stattliche Reihe verschiedener Namen bekannter Bündner Geschlechter auf, die zum größeren Teil dem niedern Adel angehörten.

Obwohl die meisten dieser bischöflichen Verwaltungsbeamten für den bekannten Satz «Unter dem Krummstab ist gut wohnen» Ehre einlegten, machten sich bei den Bewohnern der Vier Dörfer früh schon Lösungsabsichten bemerkbar. Das war bereits ein halbes Jahrhundert früher der Fall, als kirchliche Spaltung und Trennungsabsichten andernorts sich einstellten.

So erschienen um 1488 Abgeordnete der Talleute vor ihrem Grundherrn mit dem Begehren, diese von verschiedenen Steuern und Abgaben zu befreien. Die Machtboten drohten sogar im Verweigerungsfalle, sich vom Gotteshaus vollständig zu lösen und sich dem Grauen Bunde anzuschließen. Ein zur Schlichtung angerufenes Schiedsgericht, das in Oberems tagte, wies die bischöflichen Untertanen jedoch in die Schranken. Der bezügliche verbindliche Entscheid lautet: «Die Leute der Vier Dörfer sollen by der Gestift zu Chur mit den Gerichten (Gerichtsgemeinden) zu ewigen Zyten, mit derselben Gerechtigkeit wie bis jetzt syn und blieben.»

Eine Folge dieser Auflehnung der Rheintaler Gemeinden zeigte sich ja schon 1450, indem das Gotteshaus mit den elf Gerichten seines Gebietes ein eigentliches Bündnis schloß. Von diesem Zeitpunkt an werden die IV Dörfer immer unter den Gotteshausleuten aufgezählt.

Um 1516 erhielt Bischof Paulus von Kaiser Maximilian die Appellationsbefugnisse in den Vier Dörfern. Inzwischen hatten diese bereits eigene Gesetze über Erbfall, die Zugrechte und Testament (siehe Landsatzungen der Vier Dörfer), die vom Bischof genehmigt wurden, geschaffen. Das Hochgericht der Vier Dörfer kann deshalb 1519 als das Geburtsjahr seines Bestehens betrachten. Es scheint aber, daß die Gemeinden in der Folge sich ihrer Erfolge nicht lange erfreuen konnten. Mit dem Ausscheiden des bischöflichen Vogtes auf Aspermont setzte sich Zizers an die Spitze des Gerichtsverbandes und machte dabei besondere Vorrechte in bezug auf die Besetzung der Amtsstellen geltend.

So sollte der Landammann und erster Malefizrichter, ferner der Kommandant des Hochgerichtsfähnleins als Hochgerichtshauptmann und schließlich auch der Fähnrich und der Weibel aus den Reihen der Zizerser Stimmberechtigten gewählt werden. Gegen eine derartige Bevorzugung setzten sich die andern drei Gemeinden mit Nachdruck zur Wehr. Die Streitfrage kam vor den Bundestag. Dieser delegierte die Pendenz zur Erledigung an den Rat der Stadt Chur, welcher dann 1539 entschied, daß die Wahl des Landammanns frei sein soll, das heißt, daß auch die Gemeinden Trimmis, Eys (Igis) und Untervaz berechtigt werden, aus ihrer Mitte Vorschläge für den Landammann zu machen. Um aber das Begehren der Zizerser nicht völlig abzutun, verfügte das Churer Gericht, daß der jeweilige Landammann und Malefizrichter während seiner einjährigen Amtszeit auf alle Fälle in Zizers Wohn- und Amtssitz zu nehmen verpflichtet sei. Trimmis wurde als Sitz eines eigenen Malefizgerichtes von der Wohnsitzverpflichtung entbunden.

Es scheint, daß in der Folge diesem Entscheid nachgelebt wurde, bis dann im Jahr 1590 der alte Span neuerdings zu brennen begann. Landammann Oswald Gaudenz, der in Trimmis eine hervorragende Rolle als Amtsmann spielte und beruflich einem großen landwirtschaftlichen Betrieb vorstand, konnte sich nicht dazu entschließen, einer einjährigen Beamtung wegen den Wohnsitz zu vertauschen und lehnte das Begehren derer von Zizers unter Hinweis auf die Begünstigung eines Trimmiser Landammanns laut altem Recht ab. Darob erfolgte spontan Beschwerde derer von Zizers beim Churer Rat und erneute Forderung an Oswald Gaudenz, dieser habe innert kürzester Frist «mit Hab, Wib und Chind» in Zizers Wohnsitz zu nehmen, ansonst die Wahl annulliert werde. Dem Begehren der Zizerser wurde entgegen der Sonderstellung von Trimmis durch das Schiedsgericht entsprochen, und Landammann Gaudenz wurde verpflichtet, «laut Brief und Siegel» nach Zizers zu zügeln.

Dieser Wohnsitzstreit blieb aber weitere hundert Jahre aktuell. Erst 1715 kam es endlich zu einer tragbaren Entscheidung. Als in jenem Jahr Hauptmann Sebastian Meng an der Landsgemeinde zum Landammann gewählt wurde, geschah während seiner Wohnwechselfrist in Trimmis ein aufsehenerregender Mord. Der neue Landammann leitete die Fahndung nach dem Mörder ein. Zizers erhob Einspruch gegen

des Amtsmanns Maßnahmen und forderte Annulierung der Wahl, falls der Wohnungswechsel nicht sofort erfolge. Der Mörder fand also Zeit, sich außer Landes in Sicherheit zu bringen. Diese sich daraus ergebenden Konsequenzen führten dann endlich zu einer andern Lösung der Wohnortsfrage. Der Erlaß von 1539 wurde nun dahin modifiziert, daß der neugewählte Landammann aus Trimmis, Igis oder Untervaz stammend, sein Amt an seinem eigenen Wohnsitz auszuüben ermächtigt wurde, daß er aber anderseits angehalten werden konnte, der Gemeinde Zizers gegenüber einen Revers auf deren anerkanntes Recht auszustellen.

Während den Bündnerwirren wurden die Hochgerichtsgemeinden des Rheintals wiederholt zum Kriegsschauplatz, wobei die Kämpfe an der Letzi bei der Molinära die Ereignisse entscheidend beeinflussten. Immerhin darf festgestellt werden, daß es während jener Jahre nicht zu Brandschatzungen und Verwüstungen der Dörfer durch fremdes Kriegsvolk kam.

Nachdem die Kriegsereignisse 1648 ein Ende nahmen, gelang es der Bevölkerung des Hochgerichtes im Jahr 1649, sich durch endgültigen Loskauf von den letzten Verpflichtungen der früheren Territorialherrschaft frei zu machen. Hierüber gibt Urkunde Nr. 16 im Trimmiser Archiv interessanten Aufschluß.

Die Geschichte des Hochgerichtes der Vier Dörfer während des 18. Jahrhunderts bietet, abgesehen von den kulturellen Bestrebungen und Erfolgen auf dem Gebiet des Schulwesens und des Straßenbaues, wenig erwähnenswerte Züge.

Die Zeit der französischen Revolution und der damit verbundene allgemeine Umbruch auf wirtschaftlichen, politischen und sozialen Gebieten erfaßte auch das Hochgericht. Politische Leidenschaft trieb zeitweise im Lande ein verderbliches Spiel, das dem Volke schwere Opfer kostete, an welchen es noch auf Jahrzehnte hinaus zu tragen hatte.

Die Hochgerichtsverfassung

Bis zum Jahr 1803, der Einführung der Mediationsverfassung im Bund der Eidgenossenschaft, bestand das Hochgericht der Vier Dörfer aus vier Terzen. Die einzelnen Gemeinden wiesen damals nach An-

gaben von C. A. v. Salis im neuen Sammler folgende Einwohnerzahlen auf:

Igis oder Eyis 490, Zizers mit der Fraktion Mastrils 1050, Trimmis mit Says und Hintervalzeina 830, Untervaz 760, total also 3130 Seelen. Die politische Einteilung und Repräsentation wurde nach Siebenteln bestimmt. So hatten Zizers-Mastrils und Trimmis-Says-Hintervalzeina je $\frac{2}{7}$, Igis, Untervaz und das neu hinzukommende Haldenstein je $\frac{1}{7}$. Nach Aufhebung der Mediationsakte bekam Zizers und Trimmis je $\frac{3}{12}$, Igis, Untervaz und Haldenstein je $\frac{2}{12}$ Repräsentationsanteile in Verwaltungs- und Gerichtssachen.

Von 1824 an stand die oberste Gewalt des Hochgerichtes bei der Landsgemeinde, die sich normalerweise gegen Ende April beim «Bild» zwischen Zizers und Igis oder auch auf der Kleinen Rufe bei Trimmis versammelte. Nach einer Charakteristik, von Dr. Amstein in Zizers um 1835 verfaßt, bestanden im Hochgericht nachstehend angeführte rechtliche und politische Zustände: «Die obrigkeitliche Gewalt des Hochgerichtes der Fünf Dörfer ist einem Landammann, einer Amtsleutenbehörde, einem hohen Gericht (Hochgericht), das sich jährlich zwei mahl auch unter der Benennung Landrath ordentlichweise versammelt, einem Appellationsgericht und den fünf Gemeindeobrigkeiten anvertraut.

Der Landammann führt bei der Amtsleutenbehörde, beim Hochgericht oder Landrat und beim Appellatzgericht den Vorsitz. Er hat in allen diesen Dikasterien (Funktionen) berathende, und wenn die Stimmen einstehen, entscheidende Stimme. Er besitzt diejenigen Befugnisse, die ihm einerseits laut Landbuch und anderseits durch eine observierte standhafte Übung eingeräumt worden ist. Er hat die Akten, die Siegel und die Archivschlüssel in seiner Verwaltung. Die Wahl des Landammanns geschieht auf Vorschläge des Samstags vor Landsgemeinde zusammentretenden Landrats, in der Regel am ersten des Maimonats durch das Volk. Seine Amtsdauer ist ein Jahr. Das Amt alterniert (wechselt) zwischen protestant. u. kath. Confessionstheilen, so daß das eine Jahr der Landammann vom protest. Glaubensbekenntnis, das folgende Jahr derselbe aus den kath. Hochgerichtsbürgern zu wählen ist.»

Die Amtsleuthe-Behörde setzte sich zusammen aus dem Landammann, den fünf amtierenden Gemeindeammännern und drei Zuzügern aus den größeren Gemeinden. Sie war teilweise verwaltende Instanz, wie auch in Kriminalfällen richterliche Behörde. Sie bestrafte Übertretungen der Mannszucht (Polizeiverordnung), wie Schlägereien usw. und beurteilte die Injurienklagen. Die Amtsleutebehörde, auch etwa das Collegium der fünf Ammänner genannt, klassifizierte unter dem Vorsitz des Landammanns als Ausschuß die Gemeindemehren und prüfte die eingereichten Gesetzesvorschläge. In ihrer Gegenwart mußte das «Mehren» ausgefertigt und besiegelt werden.

Das Hochgericht (Hohe-Gericht)

Es war die oberste verwaltende und in schweren Polizei- und Kriminalfällen allein kompetente richterliche Hochgerichtsbehörde. Sie setzte sich zusammen aus dem Landammann als Vorsitzendem und 12 Richtern. Die Ammänner der fünf Gemeinden waren auch in diesem Gremium von Amtes wegen dabei.

Das Hochgericht war bei allen Verbal- und Realinjurien-Klagen der kompetente Richter, sofern die Parteien den Entscheid nicht in die Hände der Amtsleutebehörden legten. Die Hochgerichtsbehörde sammelte sich außerordentlicherweise so oft sie vom Landammann in ex officio-Angelegenheiten oder auf geleistete Vertröstung streitender Parteien hin einberufen wurde. Ordentlicherweise trat sie, wie schon oben angedeutet wurde, unter der Benennung *Landrat des Hochgerichtes der Fünf Dörfer* am Donnerstag oder Samstag vor der Landsgemeinde, um den Vorschlag für den neuen Landammann zu treffen, zusammen. Als weitere Traktanden lagen üblicherweise gemein hochgerichtliche Geschäfte vor, wie Bestrafung gegen Ungehorsam, Prüfung von angemeldeten Testamenten oder Vermächtnissen. An dieser Tagfahrt wurden nach 1824 auch die Abgeordneten in den Großen Rat, ferner Land-schreiber und Landweibel gewählt. Gelegentlich wurden an dieser Sitzung neue Gemeindebürger in das Hochgerichtsrecht aufgenommen. Die Aufnahmegebühr war sehr mäßig, dafür mußte der Aufnahmesuchende einen solventen Bürgen stellen.

Das Appellationsgericht, vom Landammann präsiert, zählte auch 12 Richter, die sich wie das Hochgericht auf die Gemeinden verteilten. Die Appellatz, wie es auch bloß benannt wurde, war Richter zweiter Instanz in allen bürgerlichen Rechtsfällen, die von einer erstinstanzlichen Gerichtsbehörde (Gemeindeobrigkeit) behandelt waren und weitergezogen wurden, insofern deren eingeklagte Summe den Betrag von 20 Gulden überstieg.

Alle Hochgerichtsbehörden hatten ihren Versammlungsort in Zizers. Die Saläre der Beamten und Funktionäre wurden nach der im 2. Heft der amtlichen Gesetzessammlung enthaltenen Vorschrift ausbezahlt.

Die Gemeinde- oder Gerichtsobrigkeit. Diese wurde vom Amtsamman präsiert. Der Gemeindeobrigkeit fiel die ökonomische Verwaltung ihrer Gemeinde zu und hatte auch die Ortspolizei inne. Alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die den Betrag von 20 Gulden überstiegen, fielen in den Urteilsbereich der Gemeindeobrigkeit, konnten aber an das Appellationsgericht weitergezogen werden. Streitfälle, die den obigen Betrag nicht überstiegen, wurden von den Gerichtsausschüssen oder durch die Vermittlungsämter der Gemeinden inappellabel erledigt. Die Gemeindeobrigkeiten funktionierten auch als Bußengericht für niedere Polizeivergehen, Feldfrevel und für Übertretungen der Gemeindegesetze und Gemeindeverordnungen.

Außer den obigen Gewalten hatte der protestantische Teil auch noch ein eigenes, vom jeweiligen reformierten Landammann präsiertes Konsistorium-Gericht. Wenn ein katholischer Landammann im Amte stand, wurde dieses Gremium vom abgetretenen Hochgerichtsvorsteher und zwei Geistlichen gebildet. Es hatte seinen Sitz in Igis. Es befaßte sich zur Hauptsache mit Ehescheidungsklagen und Familienstreitigkeiten. Der katholische Konfessionsteil dagegen hatte für diese Belange die gerichtlichen Behörden des Hofes anzugehen.

Der Kreis der Fünf Dörfer

Der Wechsel von den Hochgerichts- zu den Kreisgemeinden erfolgte in ganz Graubünden zu gleicher Zeit und unter den nämlichen Voraussetzungen. Die Veranlassung dazu lag bei der neuen Bundes-

verfassung, die am 6. November 1848 in Kraft trat. Sie verlangte Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die staatliche Ordnung. In Graubünden verliefen volle fünf Jahre, bis eine neue Kantonsverfassung geschaffen und genehmigt wurde. Die Totalrevision des Grundgesetzes endete mit der Umgestaltung des alten bündnerischen Einheitsstaates. In der alten Staatsform bildeten die Gerichtsgemeinden den Souverän. Die neue Verfassung übertrug die Souveränität auf das gesamte Volk, das heißt, bei kantonalen Abstimmungen war für den Entscheid die Mehrheit der Stimmenden maßgeblich, nicht mehr wie früher die Mehrheit der Gerichtsgemeinden.

Die drei Bünde als Staatsgemeinschaft, alle Hochgerichte und Gerichtsgemeinden wurden nach der neuen Kantonsverfassung durch 14 Bezirke, 39 Kreise und 227 Gemeinden abgelöst. Die Hochgerichte wurden durch die Bezirks- und Kreisgerichte ersetzt. So wurde auch das Hochgericht der ursprünglich Vier- und später Fünf Dörfer in den gleichnamigen Kreis umgewandelt. Diese Bezeichnung hat sich weiter erhalten, obschon die Fraktionen Mastrils und Says in der Folge sich zu selbständigen Gemeinden entwickelten. Es entstanden also aus der früheren Hochgerichtsgemeinde Vier Dörfer verfassungsgemäß sieben autonome Ortsgemeinden, auf staatsrechtlich anerkannter Grundlage.

Wie vieles Alte, wurde auch die Landsgemeinde der Fünf Dörfer, die alle zwei Jahre auf der «Malieta» unterhalb Igis die Stimmberechtigten versammelte, das Opfer der neuen Zeit. Auf Grund eines eingereichten Initiativbegehrens zur Abschaffung der Landsgemeinde, wurde anlässlich der Landsgemeinde 1953 beschlossen, zukünftige Kreiswahlen und Sachfragen durch gemeindeweise Urnenabstimmung zu ersetzen. Damit ist das noch einzige Bindeglied zwischen den Kreisgenossen zerrissen. Die Änderung der Wahlgeschäfte hat praktisch zur Folge, daß diese regelmäßig zum mindesten zwei Urnengänge notwendig machen.

Zur Erledigung von Sachfragen und kultureller-wirtschaftlicher Belange im Kreisgebiet amtiert ein Kreisrat, der sich aus dem Kreisgericht, den Großräten und den amtierenden Gemeindepräsidenten zusammensetzt.